

Nr 209 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz und das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGBl Nr 63/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. *§ 46 Abs 13 entfällt.*

2. *Im § 46 wird angefügt:*

„(15) § 46 Abs 13 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 124/2017 tritt mit 1. April 2018 außer Kraft.“

Artikel II

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 61 Abs 7 entfällt der letzte Satz.*

2. *Im § 61 wird angefügt:*

„(10) § 61 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 tritt mit 1. April 2018 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Gesetzesvorhaben bezweckt die Aufhebung der in Folge der Kündigung der Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe im Übergangsrecht gesetzlich festgelegten Leistungspflicht des Landes. Dadurch soll das Land Salzburg von der im Vergleich zu den übrigen Ländern, die ebenfalls eine Kündigung der Kostenersatzvereinbarung vorgenommen haben, einseitigen Leistungsverpflichtung befreit werden.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz nicht Gebrauch gemacht, so dass er Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen mit dem Unionsrecht nicht in Widerspruch.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen schätzt die für das Sozialwesen zuständige Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung wie folgt ein.

Bis zum Wirksamwerden der Aufhebung des Übergangsrechtes sind die von den anderen Bundesländern geltend gemachten Kostenersatzansprüche zu begleichen. Bislang wurden den Bezirksverwaltungsbehörden (ausgenommen Stadt Salzburg) für den Leistungszeitraum 1. Quartal 2018 von den anderen Bundesländern im Anwendungsbereich des S.SHG € 83.584,92 und im Anwendungsbereich des S.MSG € 71.679,26 vorgeschrieben; in Summe also € 155.264,18. Geleistet wurden von den Bezirksverwaltungsbehörden im Land Salzburg (ausgenommen Stadt Salzburg) im Anwendungsbereich des S.SHG € 42.137,15 und im Anwendungsbereich des S.MSG € 6.616,10. Eine endgültige Summe der Zahlungen des Landes Salzburg für das 1. Quartal 2018 kann nicht angegeben werden, da Abrechnungen für rechtmäßig entstandene öffentlich-rechtliche Ansprüche bis 40 Jahre nach ihrer Entstehung gelegt werden können.

Demgegenüber stehen für den Leistungszeitraum 1. Quartal 2018 Kostenersatzansprüche des Landes Salzburg gegenüber anderen Bundesländern, deren Vorschreibung von diesen teilweise bzw weitgehend nicht beglichen werden. Den Vorschreibungen im Anwendungsbereich des S.SHG in der Höhe von € 106.503,04 stehen Einnahmen in der Höhe von € 15.684,71 gegenüber. Im Anwendungsbereich des S.MSG stehen den Vorschreibungen in der Höhe von € 46.828,78 Einnahmen in der Höhe von € 6.923,38 gegenüber. Von den insgesamt vorgeschriebenen € 153.385,82 konnten also trotz mehrfacher Urgegnen bislang nur € 22.608,09 vereinnahmt werden.

Die Summen der für das 1. Quartal 2018 zu erwartenden wechselseitigen Zahlungen bzw Vorschreibungen, die auf Grund der Eigenschaft der dahinterstehenden Ansprüche als öffentlich-rechtliche Ansprüche zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht konkret beziffert werden können, lassen sich am Ehesten mit Blick auf die tatsächlichen Zahlungen der letzten Jahre, die auch die Stadt Salzburg mitumfassen, abschätzen:

Jahr	Einnahmen		Zahlungen	
	Fälle	Betrag	Fälle	Betrag

BMS

2013	57	380.889	76	698.668
2014	45	225.011	81	784.559
2015	87	784.243	94	784.433
2016	83	445.363	126	1.287.544
2017	67	302.325	143	1.110.786
		2.137.830		4.665.990

Sozialhilfe

2013	65	950.991	67	1.246.278
------	----	---------	----	-----------

2014	57	760.586	57	1.238.257
2015	55	793.988	56	1.048.497
2016	55	732.188	81	1.256.828
2017	52	858.252	85	1.571.912
		4.096.005		6.361.772

Aufgrund des Umstandes, dass das Land Salzburg auf Grund des noch geltenden Übergangsrechts Kostenersatzansprüche anderer Bundesländer, die im ersten Quartal 2018 rechtmäßig entstanden sind, jedenfalls zu bedienen hat, andere Bundesländer rechtmäßig entstandene Kostenersatzansprüche des Landes Salzburg aber nicht oder nicht vollständig erfüllen, ist für das 1. Quartal 2018 mit einem im Vergleich zu den Vorjahren noch höherem negativen Leistungssaldo für das Land Salzburg (inklusive Stadt Salzburg) im Ausmaß von geschätzt maximal € 250.000 zu rechnen.

Mit dem Wegfall der einfachgesetzlichen Leistungspflicht durch die Aufhebung des Übergangsrechtes würde jedoch für das restliche Jahr 2018 der bisherige stets negative Leistungssaldo wegfallen, sodass für das Budgetjahr 2018 jedenfalls eine merkbare Entlastung zu erwarten wäre.

5. Gender-Mainstreaming:

Von den Hilfesuchenden in der Sozialhilfe im Monat Juni 2018 waren ca 74 % weiblich und ca 26 % männlich. Von den 8.270 Hilfesuchenden in der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Monat Juni 2018 waren ca 52 % weiblich und ca 48 % männlich.

6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens haben das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, die Wirtschaftskammer Salzburg und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg Stellungnahmen abgegeben. Das Bundesministerium hat im Hinblick auf die rückwirkende Aufhebung der Übergangsbestimmung auf das gemäß Art 1 1.ZPEMRK verbriefte Eigentumsrecht hingewiesen. Im Übrigen wurde kein Einwand erhoben. Die Stellungnahmen sind auf der Homepage des Landes einsehbar.

Am Entwurf wird festgehalten. Die Kostenersatzvereinbarung ist getragen vom Prinzip der Gegenseitigkeit und liegt insoweit auch ein öffentliches Interesse der Vertragspartner auf gleiche Handhabung der Übergangsfälle vor. Sämtliche Bundesländer wurden in das Begutachtungsverfahren eingebunden; keines davon hat einen Einwand gegen die rückwirkende Aufhebung der Übergangsbestimmung erhoben.

6.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 46 Abs 13 S.MSG):

Mit Wirksamkeit 1.1.2018 kündigte das Land Salzburg die Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe. Die Kundmachung der Kündigung erfolgte am 17.2.2017 (LGBl Nr 13/2017). Im Rahmen der Vorbereitung der einfachgesetzlichen Umsetzung der Kündigung der Kostenersatzvereinbarung erfolgte eine detaillierte Prüfung, wie ab dem 1.1.2018 mit den bis zum 31.12.2017 entstandenen wechselseitigen Kostenersatzansprüchen zwischen den Ländern umzugehen sei.

Man kam dabei zum Schluss, dass Ersatzansprüche, hinsichtlich derer ein Kostenersatzanerkennnis bereits abgegeben wurde bzw von einem anderen Bundesland eingeholt wurde, weiterhin zu bedienen bzw einbringlich zu machen sind. Für Sachverhalte, für die noch kein Kostenersatzanerkennnis eines anderen Bundeslandes vorlag bzw ein solches seitens des Landes Salzburg noch nicht abgegeben wurde, die aber nach den Voraussetzungen der Kostenersatzvereinbarung eine Ersatzpflicht des bzw zugunsten des Landes Salzburg begründen würden und die sich bis einschließlich 31.12.2017 tatsächlich verwirklichen, wären weiterhin Kostenersatzanerkennnisse abzugeben bzw einzuholen. Lediglich Sachverhalte, die grundsätzlich Ersatzansprüche begründen würden, deren sonstige Voraussetzungen für

die Begründung einer Ersatzpflicht nach der Kostenersatzvereinbarung jedoch erst nach dem 1.1.2018 vollständig vorliegen, wären nicht mehr entsprechend der Art 15a B-VG-Vereinbarung zu behandeln.

Die Bezirksverwaltungsbehörden wurden in diesem Sinne bereits im Sommer 2017 hinsichtlich des ab 1.1.2018 geltenden Umgangs mit Kostenersatzansprüchen informiert. Ende Oktober erfolgte im Wege der Verbindungsstelle eine Verständigung der anderen Bundesländer hinsichtlich der geplanten weiteren Abwicklung der Nachwirkungen der gekündigten Kostenersatzvereinbarung seitens des Landes Salzburg. Mit der Novelle des S.MSG vom 28.12.2017, LGBl Nr 124/2017, wurde schließlich in § 46 Abs 13 rechtzeitig das entsprechende Übergangsrecht geschaffen. Das Land Salzburg war daher insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Saldo an Zahlungen und Einnahmen aus der Kostenersatzvereinbarung ein deutlich negativer ist, bemüht eine korrekte und keine ein anderes Bundesland benachteiligende Umsetzungsweise zu wählen.

Die Rückmeldungen der anderen Länder hinsichtlich der geplanten Vorgangsweise machte jedoch deutlich, dass die Länder, die ebenfalls eine Kündigung der Kostenersatzvereinbarung vorgenommen hatten, einer verwaltungsökonomischen Lösung (komplette Einstellung aller wechselseitigen Kostenersatzleistungen ab 1.1.2018) den Vorzug gaben und auf einfachgesetzlicher Ebene teilweise auch gar kein Übergangsrecht und damit keine Rechtsgrundlage für eine entsprechende Kostenersatzleistung vorsahen. Klärungsversuche auf Verwaltungsebene brachten mit der Mehrheit der Länder die informelle Zusage der Weiterverrechnung von Kostenersatzansprüchen auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Ein grundsätzlicher rechtlicher Klärungsversuch im Rahmen der Landeslegistenkonferenz hatte zwar zum Ergebnis, dass alle Länder mit Ausnahme Niederösterreichs und der Steiermark die Rechtsansicht des Landes Salzburg hinsichtlich der Gestaltung des Übergangsrechtes teilten. Im Ergebnis machten die Salzburger Bezirksverwaltungsbehörden jedoch die Erfahrung, dass die Kostenersatzvorschriften an diverse Länder bzw Sozialhilfeverbände weitestgehend unter Hinweis auf die erfolgte Kündigung der Kostenersatzvereinbarung nicht mehr bedient wurden bzw Kostenanerkennnisse, die zuvor befristet erteilt wurden, nach dem 1.1.2018 nicht mehr abgegeben wurden. Umgekehrt wurden von verschiedenen Ländern dem Land Salzburg aber Kostenersatzvorschriften übermittelt, die allesamt auf Grund des geltenden Übergangsrechtes auch zu begleichen waren.

Auch ein letzter Versuch auf Ebene der Sozialreferenten brachte keine Änderung der Vollzugspraxis der beteiligten Länder, sodass man sich nunmehr, um weiteren Schaden für das Land Salzburg hintanzuhalten, dazu entschlossen hat, das geschaffenen Übergangsrecht mit der Leistungsverpflichtung des Landes Salzburg ersatzlos zu streichen. Die Aufhebung des Übergangsrechtes soll rückwirkend zum 1.4.2018 erfolgen. Die Bezirksverwaltungsbehörden wurden entsprechend informiert keine neuen Kostenvorschreibungen zu übermitteln und aufliegende bzw einlangende Kostenersatzvorschriften, die die Leistungszeit ab 1.4.2018 betreffen, nicht mehr zu bedienen.

Mit dieser künftigen, letztendlich der Vollzugspraxis der anderen Länder geschuldeten Vorgangsweise kann eine einseitige Belastung des Landes Salzburg ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Salzburger Sozialhilfegesetzes):

Zu Z 1 (§ 61 Abs 7):

Hinsichtlich dieser Bestimmung darf auf die Ausführungen zu den Erläuterungen zu Artikel 1 Z 1 verwiesen werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I Salzburger Mindestsicherungsgesetz - MSG

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen

dazu

dazu

§ 46

§ 46

(1) bis (12) ...

(1) bis (12) ...

(13) Auf Sachverhalte nach der Art 15a B-VG Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBl Nr 95/1975, die bis einschließlich 31. Dezember 2017 verwirklicht wurden, findet § 37 in der Fassung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr 124/2017 weiterhin Anwendung.

entfällt

(15) § 46 Abs 13 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 124/2017 tritt mit 1. April 2018 außer Kraft.

Artikel II Salzburger Sozialhilfegesetz - S.SHG

§ 61

§ 61

(1) bis (6) ...

(1) bis (6) ...

(7) § 40 Abs 4, 4a und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 122/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft; gleichzeitig tritt § 53 außer Kraft. Auf Sachverhalte nach der Art 15a B-VG Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBl Nr 95/1975 in der Fassung LGBl Nr 27/1979, die bis einschließlich 31. Dezember 2017 verwirklicht wurden, findet § 53 in der bis dahin geltenden Fassung weiter Anwendung.

(7) § 40 Abs 4, 4a und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 122/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft; gleichzeitig tritt § 53 außer Kraft.

(8) ...

(8) ...

(10) § 61 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 tritt mit 1. April 2018 in Kraft.

